

**BU Nr. 135/2021****Lärmaktionsplan der Stadt Weinstadt Stufe 3
Zustimmung zum Berichtsentwurf
Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung**

Gremium	am	
Gemeinderat	15.07.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Berichtsentwurf vom 30.06.2021 zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 für die Stadt Weinstadt zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten Lärmaktionsplan (LAP)	11.000 Euro
Kosten Lärmkartierungen nach RLS-90	<u>6.600 Euro</u>
Gesamt	17.600 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	215.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	383
Produkt:	51.10.0100 - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	-- Bezeichnung
Produktsachkonto:	78730000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:Mobilität
Planen, Bauen, Wohnen

Verfasser:

30.06.2021 / 61 / Schlegel

Mitzeichnung:

Fachbereich

Oberbürgermeister

Dezernat II

Tiefbauamt

Stadtplanungsamt

Person

Scharmman, Michael,
Oberbürgermeister

Deißler, Thomas,
Erster Bürgermeister

Baumeister, Markus

Wagner, Dirk

Datum

06.07.2021

29.06.2021

28.06.2021

28.06.2021

Sachverhalt:

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen für besonders lärmbeeinträchtigte Gebiete ergibt sich aus der Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union (EU-Richtlinie 2002/49/EG). Die Richtlinie ist im Jahr 2005 durch Einführung der §§ 47a - 47f in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt worden. Für Hauptverkehrsstraßen waren nach § 47 d Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) mit mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr seit dem Sommer 2008 Lärmaktionspläne aufzustellen. Seit dem 18.07.2013 gilt das gleiche für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Seit 2012 stehen die Lärmkarten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zur Verfügung. Die wesentlichen Vorgaben dieser Richtlinie sind die Ermittlung und Bewertung der Lärmsituation durch strategische Lärmkarten und die Verpflichtung, Lärmaktionspläne aufzustellen. In der Sitzung vom 18.06.2015 hat der Gemeinderat den Lärmaktionsplan der Stadt Weinstadt Stufe 1 und 2 beschlossen (Siehe Beratungsunterlage BU 107/2015). Inzwischen muss der Lärmaktionsplan Stufe 3 erstellt werden. Von der Stadt Weinstadt wurde das Ingenieurbüro BERNARD Gruppe ZT GmbH, Stuttgart und Dresden damit beauftragt einen Lärmaktionsplan zur Stufe 3 für die Stadt Weinstadt zu erstellen.

Das Ingenieurbüro hat die Datengrundlage aktualisiert und aktuelle Lärmkarten sowie eine Betroffenheitsanalyse erstellt. Der Berichtsentwurf schlägt verschiedene Lärminderungsmaßnahmen für die besonders von Lärm betroffenen Bereiche in Weinstadt vor. Frau Annika Diehl, M.Sc. vom Ing.-Büro BERNARD Gruppe ZT GmbH wird den Entwurf des Aktionsplans in der Sitzung vorstellen.

Im Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Das Verfahren wird analog eines Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

Anlage(n):

Lärmaktionsplan Stufe 3 – Berichtsentwurf